

Der Herr ist Geist; wo aber der Geist des Herrn ist,
da ist Freiheit.

(2. Korinther 3. Vers 17)

Inschrift auf dem Grabstein des Gründers unserer
Gemeinde - des Bürgermeister Smidt – auf dem
Riensberger Friedhof).

Gemeindeordnung

Vereinigte Protestantische Gemeinde zur Bürgermeister-Smidt-Gedächtniskirche
Bremerhaven

I. Von der Gemeinde

§ 1

Die Vereinigte Protestantische Gemeinde zur Bürgermeister-Smidt-Gedächtniskirche ist eine unierte Gemeinde; sie umfasst Anhänger aller protestantischen Bekenntnisse in voller Gleichberechtigung. Mitglied der Gemeinde kann jeder evangelische Einwohner Bremerhavens werden, der für die Union, das Zusammenleben insbesondere der Lutheraner und Reformierten in einer Kirchengemeinde, eintritt.

Mitglied der Gemeinde können auch Evangelische werden, die nicht oder nicht mehr Einwohner Bremerhavens sind, aber ihren Wohnsitz im Gebiet einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) haben, wenn sie für die Union, das Zusammenleben insbesondere der Lutheraner und Reformierten in einer Kirchengemeinde, eintreten und die Mitgliedschaft aufgrund der „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Mitgliedschaft in besonderen Fällen“ mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erwerben oder fortsetzen.

§ 2

Die Gemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als Glied der Bremischen Evangelischen Kirche. Zu ihrer Zuständigkeit gehört

- a) die selbständige Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Anstalten
- b) die Wahl der Pastoren und Gemeindeangestellten.

§ 3

Die Gemeindeangelegenheiten werden durch den Kirchenkonvent und den Kirchenvorstand nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung wahrgenommen.

...

II. Vom Kirchenkonvent

§ 4

Die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder bildet den Kirchenkonvent. Stimmberechtigt sind alle in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkten volljährigen männlichen und weiblichen Gemeindeglieder, die drei Monate Mitglieder der Gemeinde gewesen sind, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, ihre kirchensteuerlichen Verpflichtungen erfüllt und die Eintragung in die Liste der Konventberechtigten der Vereinigten Protestantischen Gemeinde beantragt haben. Die Pastoren sind Mitglieder des Kirchenkonvents vom Tage ihrer Einführung an.

§ 5

Der Kirchenkonvent berät und beschließt über die Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere

- a) die Wahl der Pastoren
- b) die Wahl der Bauherren und Diakone
- c) Abänderungen der Gemeindeordnung
- d) Anleihen der Gemeinde
- e) Erwerb und Veräußerung von Immobilien.

§ 6

Der Konvent wird einberufen, wenn der Kirchenvorstand es für erforderlich hält. Die Einberufung erfolgt eine Woche vorher durch die Tageszeitungen und Angabe der vom Kirchenvorstand vorher festgestellten Hauptpunkte der Tagesordnung. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes leitet den Konvent. Über die Versammlung wird Protokoll geführt.

§ 7

Jedes Mitglied des Konvents hat das Recht, in der Versammlung Anträge zu stellen, die die zur Tagesordnung gehörigen Gegenstände betreffen. Über solche Anträge wird in derselben Versammlung abgestimmt.

§ 8

Anträge, die einen nicht zu der vom Kirchenvorstand festgestellten Tagesordnung gehörigen Gegenstand betreffen, müssen spätestens fünf Tage vor dem Konvent bei dem vorsitzenden Bauherrn eingereicht werden. Sind sie von mindestens dreißig Mitgliedern unterschrieben, so müssen sie im Konvent behandelt werden. Von der Erweiterung der Tagesordnung durch solche Anträge ist dem Konvent Mitteilung zu machen.

§ 9

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Angelegenheiten, die einzelne bestimmte Personen betreffen, insbesondere bei Gehaltsfragen, wird geheim abgestimmt. Änderungen der Gemeindeordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

§ 10

Wahlen werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Vorschläge macht der Konvent oder der Kirchenvorstand. Um auf den Wahlaufsatz zu gelangen, bedarf es für den Vorgeschlagenen einer namentlichen oder durch Aufstehen kundgegebenen Unterstützung von mindestens fünf anderen Anwesenden. Für die Wahl der Pastoren und der Bauherren ist absolute Mehrheit erforderlich; solange sich diese nicht ergibt, ist unter Hinweglassung dessen, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, die Wahl zu wiederholen. Bei allen anderen Wahlen entscheidet relative Mehrheit. Stimmgleichheit wird durch das Los entschieden. Bei allgemeiner Zustimmung können Wahlen auch durch Zuruf erfolgen.

§ 11

Jeder ordnungsmäßig einberufene Konvent ist beschlussfähig.

§ 12

Soweit Beschlüsse des Kirchenkonvents genehmigungspflichtig sind, treten sie erst nach Genehmigung in Kraft.

III. Vom Kirchenvorstand

§ 13

Der Kirchenvorstand besteht aus den Pastoren, dem verwaltenden Bauherrn, seinen zwei Stellvertretern und sieben bis neun Diakonen. Sie werden im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 14

Dem Kirchenvorstand steht die Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten zu, namentlich:

- a) die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkonvents
- b) die Einberufung des Kirchenkonvents und die Stellung der Tagesordnung
- c) die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Festsetzung des Haushaltsplans
- d) die Ernennung der Gemeindeangestellten mit Ausnahme der Pastoren
- e) die Revision der Jahresrechnung durch zwei aus seiner Mitte gewählte Rechnungsprüfer
- f) die Wahl der Vertreter zum Bremischen Kirchentag.

§ 15

Die Einberufung des Kirchenvorstandes soll unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin durch den verwaltenden Bauherrn schriftlich erfolgen. Der Kirchenvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

A. Von den Bauherren

§ 16

Die Gemeinde wird rechtsverbindlich vertreten durch den verwaltenden Bauherrn und einen Stellvertreter, bei Behinderung durch jeweils ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes. Die Bauherren werden auf vier Jahre, von dem auf ihre Wahl folgenden Monat an gerechnet, vom Kirchenkonvent gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Zum Bauherrn soll gewählt werden können, wer mindestens ein Jahr lang Mitglied des Kirchenvorstandes war.

§ 17

Den Bauherren obliegt:

- a) die Aufrechterhaltung der Ordnung während des Gottesdienstes
- b) die Vertretung des Kirchenvorstandes und der Gemeinde
- c) die Aufbewahrung der zum Vermögen der Kirche gehörenden Dokumente, die Verwaltung des Gemeindearchivs und der Gemeindegartei
- d) die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeindevermögens
- e) die Beaufsichtigung und Erhaltung der Gebäude in der Gemeinschaft mit dem Kirchenvorstand
- f) die Aufsicht über die Gemeindeanstalten
- g) der Vorsitz in den Versammlungen des Kirchenvorstandes und Kirchenkonvents.

B. Von den Diakonen

§ 18

Von den Diakonen scheiden alle vier Jahre die drei dienstältesten aus. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Die Diakone unterstützen als Mitglieder des Kirchenvorstandes die Bauherren in ihren Aufgaben.

IV. Von den Pastoren

§ 20

Die Pastoren sind gehalten, das in der heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus ohne dogmatische Enge zu verkünden und für eine kirchliche Gemeinschaft aller Evangelischen im Geiste der Union einzutreten.

§ 21

Vor einer Pastorenwahl wird ein Wahlausschuss gebildet, bestehend aus dem Kirchenvorstand und zwölf vom Konvent durch relative Stimmenmehrheit aus seiner Mitte gewählten Personen. Der Wahlausschuss unterbreitet dem Kirchenkonvent aus der Zahl der sich Meldenden einen Wahlvorschlag und fordert sie, nachdem ihre Personalien dem Kirchengeschuss der Bremischen Evangelischen Kirche vorgelegt worden sind, zu je einer Gastpredigt auf. Die Wahl, bei der absolute Mehrheit erforderlich ist, findet an einem Sonntag durch den Kirchenkonvent statt.

§ 22

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Kirchengeschusses der Bremischen Evangelischen Kirche, der die Berufung verfügt.

§ 23

Die Pastoren werden auf Lebenszeit angestellt. Für die Pastoren gilt das Disziplinar-Recht der Bremischen Evangelischen Kirche.

§ 24

Die Pastoren haben neben der Verwaltung des Predigeramtes die Pflicht, an den Versammlungen des Kirchenvorstandes und des Kirchenkonvents regelmäßig teilzunehmen und alle die Aufgaben zu erfüllen, die in der bei ihrer Berufung vom Kirchengeschuss der Bremischen Evangelischen Kirche zu erteilenden Dienst-anweisung näher bezeichnet sind.

§ 25

Den Pastoren steht die Befugnis zu, im Jahr fünf Wochen Ferien zu nehmen. Über die Zeit dieser Ferien haben sie sich derartig untereinander zu verständigen, dass einer von ihnen zu jeder Zeit wegen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte anwesend ist. Von dieser Vereinbarung ist dem verwaltenden Bauherrn Anzeige zu machen.

§ 26

Zu einer Abwesenheit außerhalb der festgesetzten Ferienzeit bedürfen die Pastoren des vorherigen Einverständnisses des verwaltenden Bauherrn.

§ 27

Änderungen dieser Ordnung können vom Kirchenkonvent mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie bedürfen der Genehmigung des Kirchengeschusses.

Die vorstehende Gemeindeordnung wurde vom Kirchenvorstand der Vereinigten Protestantischen Gemeinde zur Bürgermeister-Smidt-Gedächtniskirche in den Sitzungen am Donnerstag, 18. August 1949, am Mittwoch, 28. September 1949 und am Mittwoch, 9. November 1949, einstimmig beschlossen, in der 223. Versammlung des Kirchenkonvents am 16. April 1950 angenommen und in der 269. Versammlung des Kirchenkonvents am Sonntag, 5. November 2006 geändert und ergänzt. Eine weitere Änderung erfolgte in der 279. Versammlung des Kirchenkonvents am Sonntag, 16.12.2018.